

## Hartmut Kilger zu: SOZIALE SICHERHEIT FÜR ANWÄLTE IN EUROPA

Hier: Deutschland (Kongress FBE Florenz am 27.05.2011)

Überblick über die Altersvorsorge in verschiedenen Staaten ; Vergleich nationaler ordentlicher und alternativer Rentensysteme bzw. Fürsorgesysteme; Allfällige fiskalische Auswirkungen; deontologische Bedeutung, Beurteilung der geltenden Systeme durch die Anwaltschaft .

Vorbemerkung:

Die 16 selbständigen „Versorgungswerke“ der Rechtsanwälte in Deutschland werden vom Gesetzgeber als „Berufsständische Versorgungseinrichtungen“ bezeichnet. Beide Bezeichnungen sind schwer in die anderen europäischen Sprachen zu übersetzen. Das unterstreicht ihre Sonderstellung: sie sind Einrichtungen sui generis.

Die Versorgungswerke der Rechtsanwälte in Deutschland sind Teil eines Systems, dem auch die anderen Freien Berufe angehören, welche über Kammern verfügen. Deswegen können Bestand und Zukunft nur im Zusammenhang mit den anderen insgesamt 89 Berufsständischen Versorgungseinrichtungen erörtert werden. Ihr gemeinsamer Verband ist die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) in Berlin. Auf [www.abv.de](http://www.abv.de) ist der Zugang zu Informationen über alle deutschen Versorgungswerke gegeben.

### 1 – Hauptthema

- Aktueller Stand und anzustrebende Situation

Die Anwaltschaft in Deutschland verfügt über ein voll ausgebautes, flächendeckendes System der Versorgung für Alter und Invalidität und für Hinterbliebene. Entsprechend der föderalen Struktur Deutschlands besteht in jedem der 16 Bundesländer eine selbständige berufsständische Versorgungseinrichtung.

- die Angemessenheit vorhandener Systeme aus der supranationalen Perspektive

Das vorhandene System entspricht den Vorgaben der europäischen VO 883/04. Es ist als ein der Koordinierung in jeder Hinsicht angemessenes System etabliert.

- die Prüfung der Zweckmäßigkeit der obligatorischen Teilnahme

Das obligatorische System sichert eine dauerhafte (lebenslange) Versorgung (auf hohem Niveau). Es gewährleistet auch, dass Anwälte in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen von der Teilnahme am allgemeinen staatlichen Rentensystem befreit werden.

- der Nachteil oder Vorteil in Verbindung mit dem staatlichen Steuersystem und allfällige ethische Zusammenhänge

Es besteht keine Verbindung mit dem staatlichen Steuersystem, insbesondere erhalten die Versorgungswerke keine Zuschüsse des Staates. Die Träger sind wie andere Einrichtungen ähnlicher Art von der Körperschaftssteuer befreit. Die Beiträge zu ihnen wirken als Vorsorgeaufwendungen steuermindernd. Die Renten unterliegen der Besteuerung wie Beamtenpensionen, Renten aus dem staatlichen Rentensystem und andere Einkünfte.

Der ethische Zusammenhang besteht in der Kraft der Anwaltschaft, die eigenen Dinge selbst in die Hand zu nehmen, sie sind damit Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips. Die Versorgungswerke entsprechen insoweit dem Grundgedanken, auf welchem Rechtsanwaltskammern beruhen: die selbstverwalteten Einrichtungen können die berufsspezifischen Belange besser behandeln, als der Staat oder eine übergeordnete Einrichtung das zu leisten in der Lage wäre.

- der Vorteil eines autonomen oder supranationalen Systems

Das autonome System gewährleistet Nähe zu den Besonderheiten des Freien Berufs. Das gegliederte System sichert örtliche und sachliche Nähe. Insbesondere ein supranationales System könnte die regionalen und sachlichen Besonderheiten der unterschiedlichen Anwaltschaften nicht angemessen berücksichtigen.

- die Alternative des freien Marktes und der Kapitalmärkte

Der freie Markt kann ein Alternative nicht bieten: das bestehende System bietet Solidaritätsvorteile, welche ein privates Unternehmen nicht leisten kann. Es entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH (Kattner-Urteil).

Kapitalmärkte sind keine Alternative: die deutschen Versorgungswerke sind zu einem hohen Anteil kapitalgedeckt – sie bedienen sich also des Kapitalmarktes.

## 2 – die Vorsorge als System

- ist dies vorteilhaft für die nationalen Anwaltschaften und für die einzelnen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter?

Neben einem hohen Versorgungsniveau sichern die berufsständischen Versorgungseinrichtungen beruflichen Zusammenhalt. Der Rechtsanwalt weiß seine Altersversorgung in den Händen seiner Berufskollegen.

Rechtsanwaltsanwärter gibt es in Deutschland nicht. Referendare werden aber, wenn sie Anwalt werden, in der Versorgungseinrichtung nachversichert.

- ist die direkte Verwaltung durch die Rechtsanwälte angebracht?

Die Altersversorgung wird in eigener Verantwortung verwaltet, wie dies dem Verständnis des Freien Berufs in Deutschland entspricht. Die technische Verwaltung – vor allem des Kapitals – wird durch Fachleute vorgenommen, die der Aufsicht der Selbstverwaltung unterliegen.

- könnte die Verwaltung durch eine europäische, gemeinschaftliche und autonome Versorgungskasse zweckmäßig sein?

Das Versorgungswerk in einem deutschen Land ist eine „autonome Versorgungskasse“ im Sinne der gestellten Frage. Sie unterliegt lediglich der staatlichen Aufsicht, die sich auf die Sicherheit der zugesagten Leistungen beschränkt.

Eine gemeinschaftliche, gar europäische Versorgungskasse wäre unzweckmäßig, weil sie die Belange der regionalen Anwaltschaften z. B. bei der Bestimmung der Beitragshöhe und des Leistungsumfanges sowie des Leistungsniveaus nicht ausreichend berücksichtigen könnte.

- könnte diese Teil eines gemeinnützigen Systems sein (Versicherungen, Gruppenverträge etc.)?

Nein. Die Berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind selbst ein gemeinnütziges System.

- wäre eine Rolle der Regionalkammern wünschbar?

Nein, die Versorgungswerke sind selbst ein regionales System. Die Rolle der Kammern besteht daher in der Teilhabe an der gegenseitigen Information.

### 3 - die Vorsorge als obligatorisches Rechtssystem

- Konformität mit dem allgemeinen Prinzip des freien Wettbewerbs?

Die Versorgungswerke sind Teil der ersten Schicht der Alterssicherung in Deutschland. Sie entsprechen dem freien Wettbewerb, weil sie entsprechend den Vorgaben des Kattner-Urteils eine Versorgung anbieten, die ein freies Unternehmen nicht anbieten kann.

- Kompatibilität mit der rechtsanwaltlichen Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Konkurrenzfähigkeit des Rechtsanwalts?

Die Versorgungswerke sind nicht nur mit der rechtsanwaltlichen Selbstbestimmung und Unabhängigkeit kompatibel – sie sind vielmehr deren Ausprägung selbst! Das hohe Versorgungsniveau trägt zur Konkurrenzfähigkeit des Rechtsanwalts bei.

- Ist der solidarische und fürsorgliche Inhalt vorteilhaft?

Solidarischer und fürsorglicher Inhalt sind nicht nur vorteilhaft, sondern Bestandsvoraussetzung.

- Würde dies für den einzelnen Rechtsanwalt zu mehr Selbstbestimmung im europäischen Markt führen?

Ohne die Versorgungswerke wäre der Anwalt in seiner Altersvorsorge von den Möglichkeiten fremdbestimmter Systeme abhängig. Sie sichern seine Selbstbestimmung durch ein von ihm selbst demokratisch mitbestimmtes System.

- Garantiert diese die Gleichberechtigung wenn sie mit dem staatlichen Steuersystem wie immer verknüpft ist?

Der Rechtsanwalt in Deutschland trägt durch seine Steuerleistung zu den umfangreichen Zuschüssen bei, die dem System der allgemeinen Rentenversicherung gewährt werden müssen. Sein eigenes Versorgungswerk erhält vom Staat keinerlei staatliche Unterstützung. Dafür kann der Rechtsanwalt auf ein selbstbestimmtes System ~~hohes Versorgungsniveau~~ zählen. Die Gleichberechtigung ist nicht tangiert.

- Konformität mit dem Prinzip der geschlechtlichen Gleichberechtigung?

Selbstverständlich berücksichtigen die Versorgungswerke die geschlechtliche Gleichberechtigung. Sie verfügen schon immer über einen Unisex-Tarif.

- Sollte oder hat diese eine ethische Bedeutung, wenn ja in welchem Maße?

Die Einrichtung eines obligatorischen Systems entspricht dem Ethos, dass gemeinsames Zusammenstehen Frieden und Freiheit gewährleisten. Dieses Bewußtsein ist Teil der Berufsethik der Freien Berufe.

### **Hartmut Kilger, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht**

Konrad Adenauer Straße 23, D-72072 Tübingen  
+49 7071 791711, fax +49 7071 973820 info@hartmutkilger.net

Vorsitzender des Vorstandes der ABV

Stellvertretender Vorsitzender des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg